

1980

Ausgegeben zu Bonn am 20. September 1980

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 80	Neufassung des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz – USG) 53-3	1685
12. 9. 80	Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (ZGÄndG 17) 613-1, 613-6-4, 613-6-6, 613-3, 612-8, 612-6, 612-11, 612-4, 612-14, 612-7, 612-5	1695
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37, 38, 39 und 40	1711
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1714

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz – USG)

Vom 9. September 1980

Auf Grund des Artikels 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 729) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz – USG) in der seit dem 1. Juli 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1975 (BGBl. I S. 661),
2. den am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046),
3. den am 1. Oktober 1979 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013),
4. das am 1. Juli 1980 in Kraft getretene Gesetz vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 729).

Bonn, den 9. September 1980

Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

**Gesetz
über die Sicherung des Unterhalts
der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen
(Unterhaltssicherungsgesetz – USG)**

Inhaltsübersicht

			§
Erster Abschnitt			
Allgemeine Grundsätze			
Sicherung des Unterhalts	1	Verdienstausfallentschädigung	13
Leistungsarten	2	Verdienstausfallentschädigung bei Wehrdienst von nicht länger als drei Tagen	13 a
Familienangehörige	3	IV. Gemeinsame Vorschriften	
Anspruchsvoraussetzungen	4	Ruhen der Leistungen	14
Zweiter Abschnitt			
Leistungen zur Unterhaltssicherung			
I. Leistungen nach § 2 Nr. 1			
Allgemeine Leistungen	5	Steuerfreiheit	15
Einzelleistungen	6	Überzahlungen	16
Sonderleistungen	7	Dritter Abschnitt	
Mietbeihilfe	7 a	Zuständigkeit und Verfahren	
Wirtschaftsbeihilfe	7 b	Zuständigkeit	17
Antrag	8	Zahlungsart und Dauer	18
Empfangsberechtigte	9	Kosten	19
Bemessungsgrundlage	10	Auskunfts- und Mitteilungspflicht	20
Anrechnung von Einkommen	11	Amtshilfe	21
Übergang von Schadensersatzansprüchen	12	Rechtsweg	22
II. Leistungen nach § 2 Nr. 2			
Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere	12 a	Vierter Abschnitt	
Sonstige Vorschriften			
		Härteausgleich	23
		Ordnungswidrigkeit	24
		Erlaß von Rechtsverordnungen	25
		Inkrafttreten	26

**Erster Abschnitt
Allgemeine Grundsätze**

§ 1

Sicherung des Unterhalts

(1) Der zur Erfüllung der Wehrpflicht einberufene Wehrpflichtige und seine Familienangehörigen erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs (Unterhaltssicherung) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt auch, wenn der Wehrdienst freiwillig geleistet wird.

(2) Ein Anspruch auf Unterhaltssicherung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der Wehrpflichtige Dienstbezüge als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit erhält. Das gleiche gilt mit Ausnahme des § 13 Abs. 4, soweit der Wehrpflichtige als Beamter oder Richter Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß oder als Arbeitnehmer Arbeitsentgelt erhält.

§ 2

Leistungsarten

Zur Unterhaltssicherung werden gewährt,

1. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet,
 - a) allgemeine Leistungen (§ 5),
 - b) Einzelleistungen (§ 6),
 - c) Sonderleistungen (§ 7),
 - d) Mietbeihilfe (§ 7 a),
 - e) Wirtschaftsbeihilfe (§ 7 b);
2. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet und als Sanitätsoffizier militärfachlich verwendet wird (§ 40 des Wehrpflichtgesetzes),

Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12 a);

3. wenn der Wehrpflichtige Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, eine Wehrübung oder unbefristeten Wehrdienst leistet,
Verdienstausfallentschädigung nach § 13;
4. wenn der Wehrpflichtige Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder eine Wehrübung von nicht länger als 3 Tagen leistet,
Verdienstausfallentschädigung nach § 13 a.

§ 3

Familienangehörige

(1) Familienangehörige des Wehrpflichtigen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Ehefrau,
2. die ehelichen und für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. Stiefkinder,
5. die nichtehelichen Kinder des Wehrpflichtigen, wenn die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist,
6. die Ehefrau, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist,
7. Verwandte der aufsteigenden Linie,
8. Enkel,
9. Adoptiveltern,
10. Stiefeltern und Pflegeeltern,
11. Pflegekinder,
12. Geschwister des Wehrpflichtigen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen sind Familienangehörige im engeren Sinne, die übrigen Personen sonstige Familienangehörige. Kinder aus einer geschiedenen, für nichtig erklärten oder aufgehobenen Ehe gehören zu den sonstigen Familienangehörigen, wenn dem Wehrpflichtigen die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Familienangehörige nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 9 haben Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung,

1. wenn sie nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen haben oder
2. wenn sie nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen hätten, falls er nicht eingezogen worden wäre.

(2) Familienangehörige nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 10 bis 12 haben Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung,

1. wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden sind oder
2. wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden wären, falls er nicht eingezogen worden wäre.

Zweiter Abschnitt

Leistungen zur Unterhaltssicherung

I. Leistungen nach § 2 Nr. 1

§ 5

Allgemeine Leistungen

(1) Die Familienangehörigen im engeren Sinne erhalten allgemeine Leistungen zur Unterhaltssicherung nach den Sätzen der als Anlage I beigefügten Tabelle.

(2) Es wird gewährt

1. der Tabellensatz I, wenn ein anspruchsberechtigter Familienangehöriger im engeren Sinne vorhanden ist,
2. der Tabellensatz II, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne ein weiterer anspruchsberechtigter Familienangehöriger vorhanden ist,
3. der Tabellensatz III, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne zwei weitere anspruchsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind,
4. der Tabellensatz IV, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne drei und mehr anspruchsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind.

(3) Mit den Tabellensätzen II bis IV werden die Ansprüche sämtlicher Familienangehöriger mit Ausnahme der Ansprüche nach § 7 abgegolten.

§ 6

Einzelleistungen

(1) Sonstige Familienangehörige erhalten Einzelleistungen, wenn ihr Anspruch nicht nach § 5 Abs. 3 durch den Tabellensatz abgegolten ist.

(2) Die Einzelleistungen bemessen sich nach den Unterhaltsleistungen, die der Wehrpflichtige bis zu seiner Einberufung gewährt hat oder zu deren Gewährung er verpflichtet wäre, wenn er nicht eingezogen worden wäre. War der Wehrpflichtige vor der Einberufung infolge Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Krankheit oder aus Gründen, denen er sich nicht entziehen konnte, zur Gewährung des Unterhalts außerstande, so bemessen sich die Einzelleistungen nach den Unterhaltsleistungen, zu deren Gewährung er verpflichtet gewesen wäre, wenn diese Umstände nicht vorgelegen hätten.

(3) Die Einzelleistungen dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Anspruchsberechtigter, die Hälfte des Tabellensatzes I nicht überschreiten. Reicht dieser Betrag zur vollen Befriedigung der Ansprüche nicht aus, so sind die Leistungen verhältnismäßig zu kürzen.

§ 7

Sonderleistungen

(1) Die anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne erhalten Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 6. Der Wehrpflichtige erhält Sonder-

leistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 4 bis 7. Die Sonderleistungen werden neben den allgemeinen Leistungen nach § 5 gewährt.

(2) Als Sonderleistungen werden gewährt

1. Krankenhilfe, Hilfe bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, Mutterschaftshilfe sowie sonstige Hilfen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie nicht nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden oder soweit die Kosten nicht von einer privaten Krankenversicherung ersetzt werden; die Hilfe hat die Leistungen sicherzustellen, die Familienangehörigen nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung zustehen;
2. Ersatz der Ruhensbeiträge zu einer privaten Krankenversicherung zugunsten nichtsozialversicherungspflichtiger Wehrpflichtiger;
3. Ersatz der Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung oder freiwilligen Versicherung in einer gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse zugunsten nichtsozialversicherungspflichtiger Familienangehöriger ohne eigenes Einkommen;
4. Ersatz der Beiträge zu Versicherungen gegen Vermögensnachteile mit Ausnahme von Versicherungen, die mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen zusammenhängen;
5. Ersatz der Aufwendungen für den Bau oder Kauf von Eigenheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen;
6. Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Bestattung von Familienangehörigen, soweit diese Aufwendungen nicht durch Ansprüche gegen Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen gedeckt sind;
7. ein Sparförderungsbetrag bis zu 50 Deutsche Mark monatlich zur Erfüllung von Verträgen, die nach dem Sparprämienengesetz und dem Wohnungsbauprämienengesetz begünstigt sind, von Lebensversicherungsverträgen sowie von Bausparverträgen auch nach der Zuteilung; der Betrag ist von der Unterhalts-sicherungsbehörde an den Vertragspartner des Wehrpflichtigen zu überweisen.

(3) Die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 dürfen zusammen höchstens 8 vom Hundert, außerdem zusammen mit den allgemeinen Leistungen höchstens 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 10) betragen.

(4) Die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 werden nur gewährt, wenn die den Aufwendungen zugrunde liegenden Verträge bei Beginn des Wehrdienstes mindestens zwölf Monate bestehen und den Wehrpflichtigen für diesen Zeitraum zu Aufwendungen in einer Höhe verpflichten, die mindestens dem geltend gemachten Betrag entspricht.

§ 7 a

Mietbeihilfe

(1) Wehrpflichtige, die alleinstehend und Mieter von Wohnraum sind, erhalten Mietbeihilfe nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Alleinstehend sind Wehrpflichtige,

die nicht mit Familienangehörigen im engeren Sinne oder mit Familienangehörigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 9 in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

(2) Als Mietbeihilfe wird gewährt

1. Ersatz der vollen Miete, jedoch monatlich nicht mehr als 420 Deutsche Mark, wenn der Wehrpflichtige die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 bei Beginn des Wehrdienstes bereits sechs Monate erfüllt oder den Wohnraum dringend benötigt;
2. Ersatz von 70 vom Hundert der Miete, jedoch monatlich nicht mehr als 294 Deutsche Mark, in allen anderen Fällen des Absatzes 1.

Als Miete gelten das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung des Wohnraums und die sonstigen Aufwendungen, soweit sie zur Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses unabweisbar notwendig sind.

(3) Wird der Wohnraum von anderen als den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen mitbenutzt, ist für die Gewährung der Mietbeihilfe der Anteil der erstattungsfähigen Aufwendungen zugrunde zu legen, der nach der Gesamtzahl der Wohnraumbenutzer auf den Wehrpflichtigen entfällt.

(4) Soweit Wohngeld nach § 41 des Wohngeldgesetzes weitergewährt wird, wird es auf die Mietbeihilfe angerechnet.

§ 7 b

Wirtschaftsbeihilfe

(1) Wehrpflichtige, die bei Beginn des Wehrdienstes mindestens zwölf Monate Inhaber eines Gewerbebetriebes oder Betriebes der Land- oder Forstwirtschaft sind oder eine andere selbständige Tätigkeit ausüben, erhalten zur Sicherung dieser Erwerbsgrundlage Wirtschaftsbeihilfe nach Absatz 2 oder 3.

(2) Wird der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit des Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes fortgeführt, erhält der Wehrpflichtige Ersatz der angemessenen Aufwendungen für Ersatzkräfte, die an seiner Stelle tätig werden, soweit diese Aufwendungen nicht aus dem Geschäftsergebnis gedeckt werden können. Als Geschäftsergebnis gelten die in der Zeit der Beschäftigung der Ersatzkräfte erzielten Einkünfte aus dem Betrieb oder der selbständigen Tätigkeit zuzüglich der Aufwendungen für diese Ersatzkräfte; die Einkünfte während der Beschäftigungszeit sind nach dem Durchschnitt der durch Einkommensteuerbescheid festgestellten Einkünfte aus den Steuerjahren zu errechnen, in denen der Wehrpflichtige die Ersatzkräfte beschäftigt hat. Den nach § 13 a des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einkünften sind die Aufwendungen für Ersatzkräfte nur bis zur Höhe des Betrages hinzuzurechnen, der sich für den Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers ergibt.

(3) Ruht der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes, erhält der Wehrpflichtige Ersatz der Aufwendungen für die Miete der Berufsstätte sowie der sonstigen unabwendbaren Aufwendungen zur Sicherung der Fortführung des Betriebes oder der selbständigen Tätigkeit.

§ 8

Antrag

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die anspruchsberechtigten Familienangehörigen,
2. der Wehrpflichtige.

(3) Als Antrag gilt auch die schriftliche Anzeige eines Trägers der Sozialhilfe nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes.

(4) Das Antragsrecht erlischt drei Monate nach Beendigung des auf Grund der Wehrpflicht geleisteten Wehrdienstes, im Falle des § 7 b Abs. 2 drei Monate nach Zustellung des letzten maßgeblichen Einkommensteuerbescheides. Ist gegen den Wehrpflichtigen ein Verfahren auf Unterhaltsleistung anhängig, so erlischt das Antragsrecht erst mit Ablauf eines Monats nach Abschluß des Verfahrens oder nach Rechtskraft der Entscheidung.

§ 9

Empfangsberechtigte

(1) Die Einzelleistungen und die Sonderleistungen sind an die Anspruchsberechtigten, die allgemeinen Leistungen an die Ehefrau oder, wenn eine anspruchsberechtigte Ehefrau nicht vorhanden ist, an die von dem Wehrpflichtigen bestimmte anspruchsberechtigte Person auszuführen.

(2) Hat der Wehrpflichtige sich gegenüber anspruchsberechtigten Familienangehörigen durch Vertrag zur Unterhaltszahlung verpflichtet oder seine Unterhaltspflicht anerkannt oder liegt über seine Unterhaltspflicht ein vollstreckbarer Titel vor oder beantragt es der Wehrpflichtige bei der zuständigen Behörde, so ist dieser Unterhaltsbetrag in den Fällen des § 5 Abs. 3 vom Tabellensatz abzuziehen und an den Berechtigten oder diejenige Person, Anstalt oder Behörde auszuführen, in deren Obhut sich der Berechtigte befindet. § 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Bemessungsgrundlage

(1) Der Tabellensatz (§ 5) bemißt sich nach dem monatlichen Durchschnitt des Nettoeinkommens des Wehrpflichtigen.

(2) Nettoeinkommen ist

1. bei einem Wehrpflichtigen, der zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, der Gesamtbetrag der von ihm erzielten Einkünfte, der sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid nach Abzug der auf diese Einkünfte entfallenden Steuern von Einkommen ergibt; nach den §§ 7 b bis 7 e des Einkommensteuergesetzes abgesetzte Beträge sind den Einkünften wieder hinzuzurechnen; ist der Wehrpflichtige wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 46 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten, bestimmt sich das Nettoeinkommen nach Nummer 2;

2. bei einem Wehrpflichtigen, der nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, der Arbeitslohn in dem Jahre, das dem Kalendermonat vor der Einberufung vorausgeht, nach Abzug der entrichteten Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie seine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes; decken sich die Lohnzahlungszeiträume nicht mit diesem Jahr, sind die Lohnzahlungszeiträume maßgebend, die in diesem Jahr geendet haben.

(3) Zeiten des Verdienstausfalls infolge Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Krankheit oder aus Gründen, denen der Wehrpflichtige sich nicht entziehen konnte, bleiben unberücksichtigt. Betragen diese Zeiten im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 mehr als ein Jahr, so ist der monatliche Durchschnitt des Nettoeinkommens in dem vor dieser Zeit liegenden Jahr maßgebend.

§ 11

Anrechnung von Einkommen

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung mit Ausnahme des Sparförderungsbetrages nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 sind um die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte des Wehrpflichtigen zu kürzen, die er während des Wehrdienstes erhält. Hierbei sind die Einkünfte um die Steuern vom Einkommen sowie um die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und den Beitrag des Arbeitnehmers zur Bundesanstalt für Arbeit zu mindern. Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes sind nach den durchschnittlich auf den Bewilligungszeitraum entfallenden Einkünften zu ermitteln, wie sie sich aus den für diese Zeit maßgebenden Einkommensteuerbescheiden ergeben. Außer Ansatz bleiben

1. Teile der Einkünfte, soweit sie bei der Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe nach § 7 b Abs. 2 bereits angerechnet worden sind;
2. die Einkünfte des Wehrpflichtigen aus seiner Tätigkeit vor der Einberufung, die während des Wehrdienstes eingehen und nicht regelmäßig wiederkehrende feste Vergütungen sind, sofern die Erwerbstätigkeit während des Wehrdienstes ruht.

(2) Die Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung darf nicht von dem Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens abhängig gemacht werden.

§ 12

Übergang von Schadensersatzansprüchen

Steht anspruchsberechtigten Familienangehörigen infolge eines Ereignisses, durch das die Gewährung oder die Erhöhung von Leistungen zur Unterhaltssicherung erforderlich wird, ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so geht dieser Anspruch auf die Bundesrepublik Deutschland über, soweit diese den anspruchsberechtigten Familienangehörigen Leistungen zur Unterhaltssicherung wegen des Ereignisses gewährt.

II. Leistungen nach § 2 Nr. 2

§ 12 a

Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere

(1) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 vorliegen, erhalten einen Betrag von monatlich 1 600 Deutsche Mark. Sind unterhaltsberechtigter Familienangehörige im engeren Sinne vorhanden, erhöht sich dieser Betrag auf monatlich 2 050 Deutsche Mark.

(2) § 7 b Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 sowie § 8 gelten entsprechend.

III. Leistungen nach § 2 Nr. 3 und 4

§ 13

Verdienstausfallentschädigung

(1) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 vorliegen, erhalten auf Antrag Verdienstausfallentschädigung. Die Verdienstausfallentschädigung beträgt

- a) für Wehrpflichtige mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne 90 vom Hundert,
- b) für die übrigen Wehrpflichtigen 70 vom Hundert

des infolge des Wehrdienstes entfallenden bisherigen Nettoeinkommens (§ 10), jedoch monatlich nicht mehr als 4 050 Deutsche Mark für Wehrpflichtige nach Buchstabe a und 3 150 Deutsche Mark für Wehrpflichtige nach Buchstabe b. Als Mindestbetrag werden die Sätze der als Anlage II beigefügten Tabelle gewährt; diese Sätze erhalten auch Wehrpflichtige, die einen Verdienstausfall nicht nachweisen oder nicht haben.

(2) Verdienstausfallentschädigung erhält der Wehrpflichtige nicht, dessen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder dessen selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes fortgeführt wird. In diesem Falle werden angemessene Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter erstattet, die an Stelle des Wehrpflichtigen tätig werden; die in Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge gelten entsprechend. Als Mindestbetrag werden die Sätze der als Anlage II beigefügten Tabelle gewährt; diese Sätze werden auch gewährt, wenn Aufwendungen nicht nachgewiesen werden oder nicht entstanden sind.

(3) In den Fällen, in denen der Wehrpflichtige seinen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder seine selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen läßt und der Betrieb ruht, erhält der Wehrpflichtige neben den Leistungen nach Absatz 1 Ersatz der Aufwendungen für Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sofern er entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Wehrdienstes nachweist.

(4) Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten den Mindestbetrag nach Absatz 1 Satz 3 nur, soweit dieser höher ist als die nach dem Ar-

beitsplatzschutzgesetz gewährten Bezüge, Gehälter und Löhne, gemindert um die Steuern vom Einkommen und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

(5) § 8 gilt entsprechend.

§ 13 a

Verdienstausfallentschädigung bei Wehrdienst von nicht länger als 3 Tagen

(1) Wehrpflichtige, die Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft von nicht länger als 3 Tagen oder eine Wehrübung von nicht länger als 3 Tagen leisten, erhalten auf Antrag für jeden Werktag, an dem sie mindestens 8 Stunden Wehrdienst (§ 2 des Soldatengesetzes) leisten, Verdienstausfallentschädigung.

(2) Die Verdienstausfallentschädigung wird in Höhe des infolge des Wehrdienstes entfallenden bisherigen Nettoeinkommens (§ 10) gewährt; sie beträgt täglich höchstens 150 Deutsche Mark.

(3) § 8 gilt entsprechend; § 18 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Ruhen der Leistungen

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung ruhen, wenn der Wehrpflichtige unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt wird, wenn er eigenmächtig die Truppe oder Dienststelle verläßt, ihr fernbleibt und länger als eine Woche abwesend ist oder wenn er eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt.

(2) Verbüßt ein anspruchsberechtigter Familienangehöriger eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten oder ist er für den gleichen Zeitraum auf Grund einer Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht, so ruhen die auf ihn entfallenden Leistungen zur Unterhaltssicherung.

(3) Tritt das Ruhen des Rechts auf Leistungen zur Unterhaltssicherung im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit Ende dieses Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn dieses Monats auf. Lebt das Recht auf Leistungen zur Unterhaltssicherung im Laufe eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten dieses Monats; lebt es am letzten Tage eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten des folgenden Monats.

§ 15

Steuerfreiheit

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind steuerfrei. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 7 b und § 13 Abs. 2 und 3.

(2) Aufwendungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und 7 sind insoweit nicht als Sonderausgaben nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig, als für sie Sonderleistungen nach § 7 gewährt werden.

§ 16

Überzahlungen

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen zur Unterhaltssicherung sind zu erstatten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit die Überzahlung auf einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse beruht, kann der zu Unrecht gezahlte Betrag nur zurückgefordert werden, wenn der Empfänger wußte oder wissen mußte, daß ihm die gewährten Leistungen im Zeitpunkt der Zahlung nicht oder nicht in der bisherigen Höhe zustanden.

(3) Von der Rückforderung der zu Unrecht empfangenen Leistungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie eine besondere Härte für den Empfänger bedeutet oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand entstehen.

Dritter Abschnitt **Zuständigkeit und Verfahren**

§ 17

Zuständigkeit

(1) Die Länder führen dieses Gesetz im Auftrage des Bundes durch.

(2) Die Landesregierungen bestimmen die für die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung zuständigen Behörden.

§ 18

Zahlungsart und Dauer

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden in der festgesetzten Höhe vom Tage des Beginns bis zum Tage der Beendigung des Wehrdienstes gewährt, sofern nicht zwischenzeitlich eine Änderung in den Verhältnissen des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen eintritt, durch welche die Voraussetzungen zur Weitergewährung der Leistungen sich ändern oder entfallen.

(2) Die laufenden Leistungen zur Unterhaltssicherung werden monatlich im voraus gezahlt. Bei einer Zahlung nach Tagen wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

§ 19

Kosten

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(2) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für

Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

§ 20

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Der Wehrpflichtige und die Familienangehörigen sind auf Verlangen der zuständigen Behörden (§ 17) verpflichtet, diesen die zur Feststellung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind ferner verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung dieser Leistungen von Einfluß ist, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Arbeitgeber haben auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und über den Arbeitsverdienst des zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und der Familienangehörigen zu erteilen.

§ 21

Amtshilfe

(1) Alle Behörden haben den nach § 17 zuständigen Behörden Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, über alle das Beschäftigungsverhältnis des Wehrpflichtigen und der Familienangehörigen betreffenden ihnen bekannten Tatsachen Auskunft zu erteilen.

(3) Die Finanzbehörden haben den zur Gewährung der Leistungen zur Unterhaltssicherung zuständigen Behörden, soweit erforderlich, über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen Auskunft zu erteilen.

(4) Die für die Einberufung und Entlassung eines Wehrpflichtigen zuständigen Stellen haben den nach § 17 zuständigen Behörden die Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, die für die Gewährung oder Einstellung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erheblich sind.

§ 22

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten über Leistungen zur Unterhaltssicherung nach diesem Gesetz gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

Vierter Abschnitt **Sonstige Vorschriften**

§ 23

Härteausgleich

(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann ein Ausgleich gewährt werden. Hierzu bedarf es des Einvernehmens der obersten Landesbehörde und des Bundesministers der Verteidigung.

(2) In bestimmten Fällen kann der Bundesminister der Verteidigung die Gewährung eines Härteausgleichs allgemein zulassen. In diesen Fällen bedarf es des Einvernehmens mit der obersten Landesbehörde nicht.

§ 24

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei Erteilung der Auskunft nach § 20 Abs. 1 Satz 1 unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die in § 20 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,

3. Auskünfte, zu denen er nach § 20 Abs. 2 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 25

Erlaß von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung bestimmt das Nähere über den Inhalt und Umfang der in den §§ 6 und 7 genannten Leistungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 26

Inkrafttreten

Anlage I
 (zu § 5 USG)

Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen – Einkommensstufen – (monatlich) in DM	Tabellensatz in DM			
	I	II	III	IV
bis 675	486	553	587	607
über 675 bis 700	495	566	600	621
über 700 bis 720	504	595	631	653
über 720 bis 740	518	599	635	657
über 740 bis 760	533	636	675	698
über 760 bis 780	539	636	675	698
über 780 bis 800	545	648	687	711
über 800 bis 850	561	677	718	743
über 850 bis 900	586	718	761	788
über 900 bis 950	610	759	805	833
über 950 bis 1 000	634	800	848	878
über 1 000 bis 1 050	656	840	892	923
über 1 050 bis 1 100	677	881	935	968
über 1 100 bis 1 150	698	922	979	1 013
über 1 150 bis 1 200	717	963	1 022	1 058
über 1 200 bis 1 250	735	1 004	1 066	1 103
über 1 250 bis 1 300	752	1 033	1 109	1 147
über 1 300 bis 1 350	768	1 060	1 153	1 192
über 1 350 bis 1 400	784	1 086	1 196	1 237
über 1 400 bis 1 450	798	1 111	1 225	1 282
über 1 450 bis 1 500	811	1 136	1 254	1 327
über 1 500 bis 1 550	831	1 159	1 281	1 357
über 1 550 bis 1 600	858	1 181	1 307	1 386
über 1 600 bis 1 650	878	1 202	1 332	1 413
über 1 650 bis 1 700	905	1 222	1 357	1 440
über 1 700 bis 1 750	932	1 242	1 380	1 466
über 1 750 bis 1 800	959	1 260	1 402	1 491
über 1 800 bis 1 850	976	1 277	1 423	1 515
über 1 850 bis 1 900	1 003	1 294	1 444	1 537
über 1 900 bis 1 950	1 030	1 309	1 463	1 559
über 1 950 bis 2 000	1 057	1 323	1 481	1 580
über 2 000 bis 2 050	1 073	1 336	1 498	1 600
über 2 050 bis 2 100	1 100	1 349	1 515	1 618
über 2 100 bis 2 150	1 126	1 360	1 530	1 636
über 2 150 bis 2 200	1 153	1 370	1 544	1 653
über 2 200 bis 2 250	1 179	1 380	1 557	1 668
über 2 250 bis 2 300	1 205	1 410	1 592	1 706
über 2 300 bis 2 350	1 232	1 441	1 627	1 743
über 2 350 bis 2 400	1 259	1 472	1 662	1 781
über 2 400	1 272	1 488	1 680	1 800

Anlage II
 (zu § 13)

Dienstgrad	Monatsbetrag in DM (Tagessatz)				
	ledig *)	verheiratet	verheiratet **) mit		
			einem Kind	zwei Kindern	drei und mehr Kindern
Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	795 (26,50)	975 (32,50)	1 035 (34,50)	1 110 (37)	1 185 (39,50)
Obergefreiter	810 (27)	990 (33)	1 050 (35)	1 125 (37,50)	1 200 (40)
Hauptgefreiter	825 (27,50)	1 005 (33,50)	1 065 (35,50)	1 140 (38)	1 215 (40,50)
Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	840 (28)	1 020 (34)	1 080 (36)	1 155 (38,50)	1 230 (41)
Stabsunteroffizier, Obermaat	870 (29)	1 050 (35)	1 125 (37,50)	1 185 (39,50)	1 260 (42)
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	915 (30,50)	1 080 (36)	1 155 (38,50)	1 230 (41)	1 290 (43)
Oberfeldwebel, Oberbootsmann	945 (31,50)	1 110 (37)	1 185 (39,50)	1 260 (42)	1 320 (44)
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich	990 (33)	1 170 (39)	1 230 (41)	1 305 (43,50)	1 380 (46)
Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann .	1 065 (35,50)	1 260 (42)	1 320 (44)	1 410 (47)	1 470 (49)
Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	1 110 (37)	1 335 (44,50)	1 395 (46,50)	1 470 (49)	1 545 (51,50)
Hauptmann, Kapitänleutnant	1 230 (41)	1 470 (49)	1 560 (52)	1 635 (54,50)	1 710 (57)
Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt	1 410 (47)	1 740 (58)	1 830 (61)	1 890 (63)	1 980 (66)
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	1 440 (48)	1 800 (60)	1 920 (64)	1 950 (65)	2 040 (68)
Oberfeldarzt, Flottillenarzt	1 560 (52)	1 950 (65)	2 040 (68)	2 100 (70)	2 190 (73)
Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt und höhere Dienstgrade	1 680 (56)	2 145 (71,50)	2 200 (74)	2 280 (76)	2 355 (78,50)

*) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 1 Buchstabe b.

**) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 1 Buchstabe a.

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (ZGÄndG 17)

Vom 12. September 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Zollgesetzes

Das Zollgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird
 - a) in Absatz 3 die Nummer 2 wie folgt gefaßt:
 - „2. durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem Freigutverkehr gleichstehen,“
 - b) in Absatz 4 der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Freigut – auch solches in einem Freigutverkehr – befindet sich im freien Verkehr. Der Freigutverkehr wird zollamtlich überwacht.“
- c) in Absatz 5
 - aa) die Nummer 2 wie folgt gefaßt:
 - „2. durch fristgerechte Gestellung bei der aktiven Veredelung und der Umwandlung sowie durch Gestellung beim Vorgriff,“
 - bb) folgende neue Nummer 3 angefügt:
 - „3. durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung zu einem besonderen Zollverkehr gleichstehen.“
2. In § 6 Abs. 5 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dieser hat auf Verlangen der Zollstelle Sicherheit zu leisten.“
3. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Stehen dafür erforderliche Einrichtungen am Arbeitsplatz nicht zur Verfügung, so kann für die Überholung der nächste geeignete Ort bestimmt werden.“

4. In § 8 wird

a) Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Derjenige, dem die Zollstelle das Zollgut überlassen oder in Verwahrung gegeben hat, hat es ihr oder einer anderen von ihr bestimmten Zollstelle unverändert wieder zur Verfügung zu stellen. Er haftet für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut während dieser Zeit eine Zollschild nach § 57 entsteht. Er hat auf Verlangen der Zollstelle Sicherheit zu leisten.“

b) folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Überlassenes Zollgut darf mit Einwilligung der Zollstelle an einen anderen weitergegeben werden. Weiß dieser, daß es sich um überlassenes Zollgut handelt, so gehen auf ihn die Verpflichtung und Haftung nach Absatz 3 über.“

5. In § 9 Abs. 1 werden

a) folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. zu einem Freigutverkehr (Freigutverwendung, aktive Veredelung oder Umwandlung)“,

b) in der bisherigen Nummer 2, die Nummer 3 wird, die Worte „Zollgutveredelung, Zollgutumwandlung“ und der Beistrich nach dem Wort „Zollgutlagerung“ gestrichen.

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soll gestelltes Zollgut in den freien Verkehr, einen Freigutverkehr oder einen besonderen Zollverkehr übergehen, so ist die Abfertigung dieses Zollguts zu beantragen.“

7. In § 11 wird

a) dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Hat die Zollstelle eine Frist für die Gestellung gesetzt, so gilt, wenn sie nicht eingehalten wird, der Zolantrag als nicht gestellt.“

b) Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Der Zolantrag darf nur mit Einwilligung der Zollstelle zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn das Zollgut freigegeben oder im Zollverkehr überlassen worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Zolantrag geändert werden.“

c) folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Kann die beantragte Zollbehandlung nicht ohne Verzögerung abgeschlossen werden, so kann die Zollstelle das Zollgut dem Zollbeteiligten überlassen. Sie kann es auch auf Kosten des Zollbeteiligten selbst in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben. § 8 Abs. 2, 3 und 4 gilt sinngemäß.“

8. In § 12 wird

a) in Absatz 2 der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„In Einzelfällen kann die Zollstelle, wenn ihr das Zollgut in einer für seine Zuordnung zu der beantragten Zollbehandlung erforderlichen Weise angemeldet wird, die Anmeldung der übrigen Merkmale und Umstände für eine von ihr zu bestimmende Dauer aufschieben. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte Sicherheit zu leisten.“

b) folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Zollstelle kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß mit dem Zolantrag zunächst eine vereinfachte Zolanmeldung und nachträglich zu mehreren Zolanträgen, die innerhalb eines von der Zollstelle zu bestimmenden Zeitraums gestellt worden sind, zusammengefaßte vollständige Zolanmeldungen (Sammelzolanmeldungen) abgegeben werden. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte Sicherheit zu leisten.“

c) der bisherige Absatz 3 Absatz 4,

d) folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zolanmeldung darf nur mit Einwilligung der Zollstelle berichtigt werden. Die Berichtigung ist ausgeschlossen, soweit die Zollstelle festgestellt hat, daß die Zolanmeldung unrichtig ist, oder wenn mit einer Zollschau begonnen oder das Zollgut freigegeben oder im Zollverkehr überlassen worden ist; die §§ 88, 89 und 153 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung bleiben hierdurch unberührt.“

9. Nach § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Zolantrag und Zolanmeldung
durch Aufzeichnung

(1) Darf Zollgut an einem anderen Ort als bei der Zollstelle gestellt werden, so kann die Zollstelle unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß der Zolantrag und – vorbehaltlich des Absatzes 5 – die Zolanmeldung für das außerhalb der Zollstelle gestellte Zollgut durch buchmäßige Aufzeichnung abgegeben werden. Die Zulassung wird auf Antrag desjenigen erteilt, der die Aufzeichnung übernimmt. Er hat auf Verlangen der Zollstelle Sicherheit zu leisten.

(2) Die Aufzeichnung muß erkennen lassen, zu welchem Verkehr das Zollgut abgefertigt werden soll, und die für seine Zuordnung zu diesem Verkehr erforderlichen Merkmale und Umstände enthalten. Der Zeitpunkt der Aufzeichnung ist in ihr zu vermerken. Die Aufzeichnung ist unverzüglich nach der Gestellung vorzunehmen.

(3) Derjenige, dem die Zulassung erteilt worden ist (Absatz 1), hat das Zollgut von der Gestellung an bis zur Freigabe oder Überlassung im Zollverkehr unverändert zu erhalten. Er haftet für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut, bevor es aufgezeichnet worden ist, eine Zollschild nach § 57 entsteht. Er hat bis zur Abfertigung alle dafür erforderlichen Unterlagen an dem von der Zollstelle bestimmten Ort zu deren Verfügung zu halten.

(4) Aufgezeichnetes Zollgut kann, wenn es nicht beschaut wird, auch durch Ablauf der Frist, während deren die Zollstelle sich eine Zollbeschau vorbehalten hat, freigegeben oder zu einem besonderen Zollverkehr überlassen werden.

(5) Für das innerhalb eines von der Zollstelle zu bestimmenden Zeitraums aufgezeichnete Zollgut hat der Zollbeteiligte zu dem dafür bestimmten Zeitpunkt eine Sammelzollanmeldung abzugeben.“

10. In § 14 werden in Satz 1 zwischen den Wörtern „darf“ und „zur“ die Wörter „mit zollamtlicher Einwilligung“ eingefügt.

11. § 27 wird aufgehoben.

12. Die Überschriften des Kapitels III und dessen Abschnitts 1 im Zweiten Teil werden wie folgt gefaßt:

„Kapitel III

Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr und zur Freigutverwendung; Zollbehandlung ohne Abfertigung

Abschnitt 1

Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr und zur Freigutverwendung“.

13. § 35 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 werden, wenn zwischen dem darin bezeichneten Zeitpunkt und der Freigabe günstigere Zollsätze in Kraft treten, diese auf Antrag des Zollbeteiligten angewendet. Satz 1 gilt nicht, wenn das Zollgut aus einem Grunde, der dem Zollbeteiligten zuzurechnen ist, nicht freigegeben werden konnte.“

14. Nach § 35 wird folgender neuer § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Zollschuld

(1) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr entsteht für Zollgut, das nicht zollfrei ist, in dem nach § 35 Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt die Zollschuld in der Höhe, die sich aus den Zollvorschriften ergibt. Zollschuldner ist der Zollbeteiligte.

(2) Die Zollschuld erlischt, wenn der Zollantrag nach § 11 Abs. 3 zurückgenommen oder nach § 16 Abs. 4 zurückgewiesen wird.“

15. In § 36 werden

a) in Absatz 1 nach dem Wort „Zolltarif“ der Beistrich und die Worte „nach dem Vertragstarif“ gestrichen,

b) Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Ist Zoll zu erheben (Verzollung), so wird der berechnete Zoll von dem Zollbeteiligten schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid).“,

c) Absatz 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Hat der Zollbeteiligte in einer vollständigen Zollanmeldung den Zoll selbst berechnet, so gilt

diese als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung.“

16. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Zollschild ist mit der Bekanntgabe des Zollbescheides fällig, es sei denn, daß die Zollstelle eine Zahlungsfrist einräumt.“

17. In § 38 wird

a) dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie des § 12 a wird das Zollgut stets vorher freigegeben.“,

b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit Zollgut vor der Freigabe untergegangen ist oder auf behördliche Anordnung vernichtet worden ist, erlischt die nach § 35 a Abs. 1 entstandene Zollschuld.“

18. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Freigutverwendung

(1) Zur Freigutverwendung wird Zollgut abgefertigt, das auf Grund besonderer Vorschriften zollbegünstigt als Freigut unter zollamtlicher Überwachung zu einem bestimmten Zweck (begünstigter Zweck) verwendet werden soll. Besteht die Zollbegünstigung in der Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes, so wird der danach berechnete Zoll bei der Abfertigung erhoben. Die §§ 35 bis 38 gelten sinngemäß. Die Freigutverwendung endet, wenn der begünstigte Zweck erreicht und dies, soweit erforderlich, nachgewiesen ist. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte Sicherheit bis zur Höhe des Zolls zu leisten, der im Falle des Absatzes 3 zu entrichten ist.

(2) Waren in einer Freigutverwendung dürfen, wenn dies bewilligt oder zugelassen ist, an andere Verwender verteilt oder abgegeben werden, die zur Freigutverwendung solcher Waren berechtigt sind.

(3) Werden Waren in einer Freigutverwendung in einer Weise verwendet, die dem begünstigten Zweck nicht entspricht, so entsteht eine Zollschuld. Hängt die Zollbegünstigung außerdem davon ab, daß die Verwendung zu dem begünstigten Zweck innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen ist, so entsteht eine Zollschuld auch, wenn die Verwendung nicht fristgerecht nachgewiesen wird; dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, daß die Waren vor Ablauf der Frist untergegangen sind. Zollschuldner ist der Zollbeteiligte, im Falle des Absatzes 2 der andere Verwender.

(4) Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zur Freigutverwendung oder der Zeitpunkt der Anschreibung oder der Übergabe maßgebend; der Zoll mindert sich um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zollschuld nach Absatz 1 entstanden ist. Auf Antrag des Verwenders kann die Zollstelle abweichend von Satz 1 den Zeitpunkt seines An-

trags als für alle oder einzelne Bemessungsgrundlagen oder auch für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebend zugrunde legen, wenn dadurch keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können.

(5) Der berechnete Zoll wird von dem Zollsuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Für die Fälligkeit gilt § 37 Abs. 1, bei zugelassener anderweitiger Verwendung auch § 37 Abs. 2.

(6) Waren in einer Freigutverwendung können zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden. Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Waren in einer Freigutverwendung durch Anschreibung in eine aktive Veredelung, eine Umwandlung, eine Zollgutlagerung oder eine Zollgutverwendung des Zollbeteiligten oder – im Falle des Absatzes 2 – des anderen Verwenders übergeführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist. Die Anschreibung oder die Übergabe an den anderen stehen der Abfertigung gleich. Entsteht bei oder nach einer neuen Zollbehandlung eine Zollsuld, so wird Absatz 4 Satz 1 angewendet. Die Zollstelle kann jedoch, soweit dadurch keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können, vor der jeweiligen Zollbehandlung die für diese in Betracht kommenden Bemessungsgrundlagen ganz oder teilweise als maßgebend anerkennen.

(7) Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absätze 2, 4 und 6 gelten nur, soweit in den Vorschriften über die Zollbegünstigung oder auch in Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Freigutverwendung nichts anderes vorgesehen ist.“

19. § 40 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 40 a

Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren

(1) Zollgut, das nach § 6 Abs. 5 von der Gestellung befreit ist, hat der Zollbeteiligte unverzüglich, nachdem es an den von der Zollstelle bestimmten Ort gebracht worden ist, für den Übergang in den freien Verkehr oder, soweit dies zugelassen ist, für den Übergang in einen anderen Verkehr anzuschreiben. Eine Anschreibung zum Übergang in einen Zollgutversand oder in eine Zollgutlagerung in einer Zollniederlage oder in einem Zollverschlußlager ist ausgeschlossen. Die Anschreibung steht der Abfertigung gleich; für sie gelten die Vorschriften über die Aufzeichnung (§ 12 a Abs. 2 Satz 1 und 2) entsprechend.

(2) Wird Zollgut, das nicht zollfrei ist, zum freien Verkehr, zu einer Freigutverwendung oder einer bleibenden Zollgutverwendung angeschrieben, so entsteht damit eine Zollsuld, durch Anschreibung zu einer Verwendung jedoch nur, soweit bei entsprechender Abfertigung Zoll zu erheben wäre. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Anschreibung maßgebend. Die

Zollsuld ist am 15. des auf ihre Entstehung folgenden Monats fällig. Zollsuldner ist der Zollbeteiligte.

(3) Die Zollstelle kann Zollgut, das der Zollbeteiligte an den von ihr bestimmten Ort gebracht hat, darauf prüfen, ob es von der Gestellung befreit und ob es ordnungsgemäß angeschrieben worden ist. § 16 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.

(4) Der Zollbeteiligte hat die Waren anzumelden; § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie § 12 a Abs. 5 gelten sinngemäß.“

20. In § 41 werden

a) in Absatz 1 die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1“ durch die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren, ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1“ ersetzt,

b) in Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 9 die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969“ durch die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976“ ersetzt,

c) Absatz 5 wie folgt gefaßt:

„(5) Wird Zollgut von einem zugelassenen Empfänger (Artikel 62 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Abl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20)) übernommen, so hat dieser von der Zulassung umfaßtes Zollgut innerhalb der nach Artikel 64 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung vorgeschriebenen Frist, anderes Zollgut unverzüglich der zuständigen Zollstelle unverändert zu stellen. Bis zur Gestellung haftet er für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das von ihm übernommene Zollgut eine Zollsuld entsteht.“

d) in Absatz 6 Nr. 1 die Worte „Absatz 1 bezeichneten Verordnung oder der Vorschriften für die Versandanmeldung, die auf Grund von Artikel 58 dieser Verordnung“ durch die Worte „Absatz 5 bezeichneten Verordnung oder der Vorschriften für die Versandanmeldung, die auf Grund von Artikel 57 der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung“ ersetzt.

21. In § 45 werden

a) in Absatz 7 die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969“ durch die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976“ ersetzt,

b) Absatz 8 wie folgt gefaßt:

„(8) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Zollgut

aus offenen Zollagern durch Anschreibung in einen Freigutverkehr oder eine Zollgutverwendung des Lagerinhabers übergeführt oder an einen anderen abgegeben wird, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der – im Falle des § 39 – zur Freigutverwendung berechtigt ist; die Anschreibung oder die Übergabe an den anderen stehen der Abfertigung gleich.“

22. In § 46 werden

a) in Absatz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wenn die zollamtliche Überwachung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Zollgut aus offenen Zollagern durch buchmäßige Abschreibung entnommen wird; § 45 Abs. 2 bleibt unberührt.“

b) in Absatz 2

aa) in Satz 1 Nr. 1 die Angabe „§ 40 a Abs. 1 und 4“ durch die Angabe „§ 40 a“ ersetzt,

bb) in Satz 2 nach den Worten „untergegangen ist“ folgende Worte angefügt:

„oder durch Umstände, die ihm nicht zuzurechnen sind, vernichtet worden ist.“

23. Die Kapitel VI und VII des Zweiten Teils werden wie folgt gefaßt:

„Kapitel VI

Veredelung

Abschnitt 1

Aktive Veredelung

§ 47

Allgemeines

(1) Zollgut, das nach Veredelung (Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung) aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden soll, kann ohne Erhebung von Zoll zur aktiven Veredelung abgefertigt werden. Anstelle des abgefertigten Zollguts kann Freigut veredelt werden, das dem Zollgut nach Menge und Beschaffenheit entspricht.

(2) Die aktive Veredelung wird Personen im Zollgebiet der Gemeinschaft bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind.

(3) Die aktive Veredelung wird bewilligt, wenn sie dazu beiträgt, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr der veredelten Waren zu schaffen, ohne daß wesentliche Interessen der durch den Zoll geschützten Hersteller beeinträchtigt werden.

(4) Die Veredelungsarbeiten sind im Betrieb des Veredellers auszuführen. Auf Antrag wird zugelassen, daß Veredelungsarbeiten in anderen Betrieben ausgeführt werden, wenn die zollamtliche Überwachung dadurch nicht gefährdet wird und ungerechtfertigte Zollvorteile nicht entstehen können. Betriebe, in denen die Veredelungsarbeiten ausgeführt werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

(5) Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann Sicherheit bis zur Höhe des nach § 47 b Abs. 2 zu bemessenden Zolls verlangt werden.

§ 47 a

Abfertigung des unveredelten Zollguts;
Gestellung veredelter Waren

(1) Das Zollgut wird dem Veredeler unter Freistellung von Zoll mit der Maßgabe freigegeben, innerhalb einer bestimmten Frist eine dem abgefertigten Zollgut entsprechende Menge veredelter Waren zu stellen. Veredelte Waren sind alle Waren, die durch die zugelassene Veredelung entstehen. Die Frist wird nach der Zeit bemessen, die betriebsdurchschnittlich für die Veredelung sowie den Absatz der veredelten Waren erforderlich ist. Bei der Bemessung der Frist sind von Satz 3 abweichende Fristbestimmungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.

(2) Wenn die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr anders als durch Gestellung gesichert erscheint und die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren nicht vorgeschrieben ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß veredelte Waren ohne Gestellung ausgeführt werden. In diesem Falle steht die Ausfuhr der Gestellung gleich.

(3) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß veredelte Waren durch Anschreibung in eine Freigutverwendung, eine aktive Veredelung, eine Zollgutlagerung oder eine Zollgutverwendung des Veredellers übergeführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der – im Falle des § 39 – Freigut zollbegünstigt verwenden darf. Die Anschreibung oder die Übergabe an den anderen stehen der Gestellung gleich; die angeschriebenen oder übergebenen Waren gelten als zu dem anderen Verkehr abgefertigt.

§ 47 b

Zollschuld

(1) Werden veredelte Waren nicht fristgerecht gestellt, so entsteht eine Zollschuld.

(2) Der Zoll bemißt sich nach Menge, Beschaffenheit und Zollwert des entsprechenden unveredelten Zollguts sowie nach den Zollvorschriften im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung des Zollguts zur aktiven Veredelung. Eine zweckgebundene zolltarifliche Begünstigung wird gewährt, wenn der Veredeler nachweist, daß die abgefertigten Waren bei der Veredelung so bearbeitet oder verarbeitet worden sind, wie es für die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes oder der Zollfreiheit vorgesehen ist.

(3) Soweit es in dem Zeitpunkt, in dem die Zollschuld entsteht, in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist, bemißt sich der Zoll nach Menge, Beschaffenheit und Zollwert der veredelten Waren sowie nach den Zollvorschriften im Zeitpunkt der Zollschuldentstehung. Auf Antrag wird Absatz 2 angewendet.

(4) Der Zoll wird von dem Veredeler als Zollschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Die Zollschuld ist eine Woche nach Bekanntgabe des Zollbescheides fällig; Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

§ 47 c

Pauschale Ausbeutesätze; Abrechnungsschlüssel

Zur Vereinfachung kann durch Feststellungsbescheid festgelegt werden, wieviel unveredeltes Zollgut auf die veredelten Waren anzurechnen ist (Abrechnungsschlüssel). Pauschale Ausbeutesätze in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften sind zu berücksichtigen.

§ 48

Gestellung nicht veredelter Waren

(1) Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann zugelassen werden, daß anstelle der veredelten Waren die zur aktiven Veredelung abgefertigten Waren oder daraus hergestellte Waren, die nicht vollständig veredelt worden sind (Zwischenerzeugnisse), gestellt werden. Unter der gleichen Voraussetzung kann zugelassen werden, daß solche Waren sowie aus den zur Veredelung abgefertigten Waren hergestellte veredelte Waren unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder zerstört werden. Im Falle der Vernichtung gelten entsprechende veredelte Waren als gestellt; die zerstörten Waren treten an die Stelle der veredelten Waren.

(2) Gehen die zur aktiven Veredelung abgefertigten Waren, die daraus hergestellten Zwischenerzeugnisse oder veredelten Waren unter oder werden solche Waren durch Umstände vernichtet, die dem Veredeler nicht zuzurechnen sind, so gelten entsprechende veredelte Waren als gestellt. Werden solche Waren durch höhere Gewalt oder durch Umstände, die dem Veredeler nicht zuzurechnen sind, verändert, so treten die veränderten Waren an die Stelle der veredelten Waren.

§ 49

Sonderfall der Veredelung

(1) Als Veredelung gilt auch die Verwendung von Waren, sofern sie mit Waren, die ausgeführt werden sollen, vorübergehend verbunden, vermischt oder vermengt und dabei verbraucht oder im Wert gemindert werden; das gilt nicht für Energiequellen, Schmiermittel, Geräte und Werkzeuge.

(2) Kann die unveredelte Ware mehrfach verwendet werden, so ist ihr Zollwert insoweit nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 47 b Abs. 2 einzubeziehen, als veredelte Waren fristgerecht gestellt worden sind.

(3) Soweit die unveredelte Ware nicht vollständig verbraucht worden und eine Zollschuld nach § 47 b Abs. 1 nicht entstanden ist, entsteht für die verbleibende Ware mit Ablauf der Gestellungsfrist eine Zollschuld, sofern sie nicht zu einer neuen Zollbehandlung gestellt wird. Der Zoll bemißt sich nach

Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Ware sowie den Zollvorschriften im Zeitpunkt der Zollschuldentstehung.

§ 50

Vorgriff

Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann zugelassen werden, daß veredelte Waren gestellt werden, bevor entsprechendes unveredeltes Zollgut zur aktiven Veredelung abgefertigt worden ist. Das Zollgut kann innerhalb einer dem Bedürfnis entsprechend festgesetzten Frist als Nachholgut zum freien Verkehr abgefertigt werden. Bei der Bemessung der Frist sind von Satz 2 abweichende Fristbestimmungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen. Das Nachholgut ist zollfrei, soweit bei seiner Veredelung eine Zollschuld nicht entstanden wäre.

Abschnitt 2

Zollerhebung nach aktiver Veredelung

§ 51

Erhebung des ursprünglichen Zolls

(1) Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann auf Antrag der Zoll für Waren, die

1. im Zollgebiet veredelt worden sind und nach Zollgutversand oder Zollgutlagerung oder nach Ausfuhr in einen Freihafen zum freien Verkehr abgefertigt werden oder aus einem offenen Zollager in den freien Verkehr entnommen werden, nach § 47 b Abs. 2 bemessen werden,
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften veredelt worden sind und nach Zollgutversand zum freien Verkehr abgefertigt werden, nach dem Betrag bemessen werden, den die Zollbehörde des anderen Mitgliedstaates in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Informationsblatt mitgeteilt hat.

(2) Entsteht die Zollschuld in einer anschließenden Veredelung, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Gehen Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft veredelt worden sind, aus einem anschließenden Zollverfahren in den freien Verkehr über oder werden im Zollgebiet veredelte Waren unmittelbar nach Veredelung zum freien Verkehr abgefertigt, so ist mindestens der Zoll zu erheben, der sich nach Absatz 1 ergibt. Das gilt auch dann, wenn die veredelten Waren in den zollbegünstigten Luftfahrzeugbau übergehen. Satz 1 wird nicht angewendet, wenn die Waren in den Fällen der §§ 39 und 55 zweck- und fristgerecht verwendet werden oder nach Umwandlung in den freien Verkehr übergehen, sowie in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2.

§ 51 a

Präferenznachweise für veredelte Waren, Zollschuld

Wird für Waren, die als veredelte Waren gestellt werden oder gestellt worden sind, nach den Artikeln

8 der Protokolle Nr. 3 zu den Abkommen mit den EFTA-Staaten (Verordnungen [EWG] Nrn. 2930/77, 2933/77, 2935/77, 2937/77, 2939/77, 2941/77 und 2943/77 des Rates vom 20. Dezember 1977 – ABl. EG Nrn. L 341 bis 347) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt oder ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt, so entsteht in der Person des Veredellers eine Zollschuld, sofern die Zollfreiheit nach den Artikeln 23 Abs. 1 der vorbezeichneten Protokolle ausgeschlossen ist. Die Vorschriften über die aktive Veredelung gelten sinngemäß.

Abschnitt 3

Passive Veredelung

§ 52

Allgemeines

(1) In der passiven Veredelung können außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft veredelte Waren mit Zollermäßigung zum freien Verkehr abgefertigt werden, sofern die unveredelten Waren ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften zur Veredelung ausgeführt worden sind. Für Waren in einer Freigutverwendung ist die passive Veredelung ausgeschlossen.

(2) Die passive Veredelung wird Personen bewilligt, die die Veredelungsarbeiten außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft auf eigene Rechnung ausführen lassen. § 47 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Veredelung wird nicht bewilligt, wenn durch die zollbegünstigte Veredelung wesentliche Interessen von Verarbeitern in der Gemeinschaft ernstlich gefährdet werden können.

(3) Die Zollermäßigung wird gewährt,

1. wenn die unveredelten Waren mit dem Antrag gestellt worden sind, sie für die passive Veredelung zur Ausfuhr abzufertigen, und
2. soweit die in zugelassener Weise veredelten Waren innerhalb einer dem Bedürfnis entsprechend festgesetzten Frist zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden.

Ist die passive Veredelung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bewilligt worden, so wird die Zollermäßigung gewährt, wenn sich ihre Voraussetzungen aus einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Informationsblatt ergeben.

(4) Die Zollermäßigung besteht darin, daß der Zoll für die veredelten Waren um den Betrag gemindert wird, der als Zoll für die unveredelten Waren zu erheben wäre, wenn sie unter den gleichen Umständen zum freien Verkehr abgefertigt würden. Maßgebend für die Berechnung dieses Betrages sind Menge und Beschaffenheit der unveredelten Waren im Zeitpunkt der Abfertigung (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1) sowie ihr Zollwert und die Zollvorschriften im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung der veredelten Waren zum freien Verkehr.

(5) Ist für Waren von Beschaffenheit der unveredelten Waren eine zweckgebundene zolltarifliche

Begünstigung vorgesehen und sind die unveredelten Waren in der passiven Veredelung so bearbeitet oder verarbeitet worden, wie es für die Zollbegünstigung erforderlich wäre, so wird der Zoll für die veredelten Waren nur um den Betrag gemindert, der sich bei Inanspruchnahme der Zollbegünstigung ergeben würde.

(6) Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann zugelassen werden, daß anstelle der veredelten Waren unveredelte Waren oder Zwischenerzeugnisse eingeführt werden. Unveredelte Waren bleiben zollfrei.

(7) Besteht die Veredelung in einer Ausbesserung, so wird die Zollermäßigung auch ohne vorherige Bewilligung einer passiven Veredelung gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß die auszubessernden Waren unter den Voraussetzungen von Absatz 1 aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind. Für Menge und Beschaffenheit der unveredelten Waren ist abweichend von Absatz 4 Satz 2 der Zeitpunkt der Ausfuhr maßgebend.

(8) Anstelle von ausgebesserten Waren können Waren eingeführt werden, die ihnen nachweislich nach Menge und Beschaffenheit entsprechen, sofern die unveredelten Waren aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind; bei kostenloser Ausbesserung können anstelle von ausgebesserten Waren entsprechende neue Waren eingeführt werden. Bei der Bemessung der Frist sind von Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 abweichende Fristbestimmungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.

(9) Auf Antrag kann zugelassen werden, daß die den ausgebesserten Waren nach Absatz 8 gleichgestellten Waren mit Zollermäßigung zum freien Verkehr abgefertigt werden, bevor unveredelte Waren zur Ausbesserung aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind. Die unveredelten Waren müssen innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt werden; die fristgerechte Ausfuhr muß nachgewiesen werden. Bei der Bemessung der Frist sind Fristbestimmungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen. Soweit es die Zollstelle für erforderlich hält, kann Sicherheit bis zur Höhe des nicht erhobenen Zolls verlangt werden.

§ 52 a

Zwischengeschaltete passive Veredelung

Auf Antrag wird zugelassen, daß Zollgut aus einer aktiven Veredelung in einer passiven Veredelung weiter veredelt wird, wenn die Waren danach erneut zu einer aktiven Veredelung abgefertigt werden sollen und die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet ist. Entsteht in der aktiven Veredelung eine Zollschuld, so wird nur der Zoll nach passiver Veredelung erhoben, erhöht um den Zoll, der in der ersten aktiven Veredelung wegen der Ausfuhr der Waren nicht erhoben worden ist. Dieser Betrag wird auch erhoben, wenn die Waren nach passiver Veredelung entgegen ihrer ursprünglichen Bestimmung unmittelbar zum freien Verkehr abgefertigt werden.

Abschnitt 4
Freihafen-Veredelung

§ 53

(1) Im Freihafen veredelte Waren sind bei der Einfuhr zollfrei, sofern die bei der Veredelung verwendeten Waren ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ausgeführt worden sind. Anstelle der ausgeführten Waren können auch Waren veredelt werden, die den ausgeführten Waren nach Menge und Beschaffenheit entsprechen. Waren aus einer Freigut- oder Zollgutverwendung, die bei der Veredelung wie für die Verwendung vorgesehen bearbeitet oder verarbeitet werden sollen, stehen Waren aus dem freien Verkehr gleich.

(2) Die Zollfreiheit wird gewährt, wenn

1. die unveredelten Waren mit dem Antrag gestellt worden sind, sie für die Freihafen-Veredelung zur Ausfuhr abzufertigen, und
2. die in zugelassener Weise veredelten Waren innerhalb einer dem Bedürfnis entsprechend festgesetzten Frist zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden.

Sind Waren aus einer Freigut- oder Zollgutverwendung im Freihafen nicht wie für die Verwendung vorgesehen bearbeitet oder verarbeitet worden, so wird der Zoll erhoben, der wegen der Abfertigung zu der Verwendung nicht erhoben worden ist.

(3) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß die unveredelten Waren durch Anschreibung in die Freihafen-Veredelung übergeführt werden; die Anschreibung steht der Abfertigung gleich.

(4) Die Freihafen-Veredelung wird dem Inhaber eines Freihafenbetriebes bewilligt. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Freihafen dadurch seinem Zweck nicht entfremdet wird.

Kapitel VII
Umwandlung

§ 54

(1) Zollgut, das außerhalb einer Zollstelle in Waren anderer Beschaffenheit umgewandelt werden und danach im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben soll, kann zur Umwandlung abgefertigt werden.

(2) Die Umwandlung wird Personen im Zollgebiet bewilligt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, regelmäßig Abschlüsse machen und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig sind. Sie kann bewilligt werden, wenn

1. ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Umwandlung besteht und
2. die ursprüngliche Beschaffenheit der Waren nicht wirtschaftlich sinnvoll wiederhergestellt werden kann oder eine Umgehung von Eingangsabgaben nach der Beschaffenheit der umgewandelten Waren ausgeschlossen ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften über die aktive Veredelung mit Ausnahme von § 47 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß. Abweichend von § 47 a Abs. 3 können umgewandelte Waren auch in den freien Verkehr nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 übergeführt werden; § 40 a Abs. 2 gilt entsprechend."

24. In § 55 werden

a) in Absatz 7 der Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß das Zollgut durch Anschreibung in einen Freigutverkehr oder eine Zollgutlagerung des Verwenders übergeführt oder an einen anderen abgegeben wird, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der – im Falle des § 39 – zur Freigutverwendung berechtigt ist.“,

b) in Absatz 8 Satz 2 die Worte „worden oder“ durch die Worte „oder durch Umstände, die ihm nicht zuzurechnen sind, vernichtet worden oder“ ersetzt.

25. In § 56 Abs. 2 werden

a) nach dem Wort „einem“ die Worte „Freigutverkehr oder zu einem“ eingefügt,

b) folgender neuer Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für Waren, für die der Zoll in den Fällen des Titels I Buchstabe C und D der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 (ABl. EG 1979 Nr. L 175 S. 1) erlassen oder erstattet werden soll; werden die Waren unter zollamtlicher Überwachung zerstört, so entsteht damit für Reste, die nicht aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden, in der Person des Zollbeteiligten eine Zollschuld.“

26. In § 57 werden

a) in Absatz 1 Satz 4 die Worte „in den Fällen“ durch die Worte „im Falle“ ersetzt und die Angabe „Satz 2, Abs. 4 Satz 1, § 41 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 10“ gestrichen,

b) dem Absatz 7 folgender Satz vorangestellt:

„Zollgut, das im Falle des § 13 anzumelden ist, wird der zollamtlichen Überwachung entzogen, wenn die für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmale oder Umstände unrichtig oder unvollständig angegeben werden.“

27. § 57 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 57 a

(1) Ist eine Zollschuld entstanden, weil

1. Zollgut, das ausgeführt werden sollte,

a) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 der Zollstelle nicht wieder zur Verfügung gestellt worden ist,

b) entgegen Artikel 13 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren oder entgegen § 41 Abs. 7 nicht gestellt worden ist,

2. Zollgut entgegen § 45 Abs. 6 Satz 2 oder § 55 Abs. 6 Satz 2 nicht gestellt worden ist,

so erlischt diese Zollsschuld, soweit unverzüglich nach ihrer Entstehung das Zollgut unverändert ausgeführt worden ist und dies der für die Erhebung des Zolls zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird. Für andere als in Artikel 9 Abs. 2, Artikel 10 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bezeichnete Waren, die in ein zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörendes Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder in das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder der Republik Österreich ausgeführt worden sind, gilt dies jedoch nur, wenn außerdem nachgewiesen wird, daß sie dort als solche zollamtlich behandelt worden sind.

(2) Ist eine Zollsschuld entstanden, weil veredelte Waren entgegen § 47 a Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt worden sind, so erlischt diese Zollsschuld, soweit der für die Erhebung des Zolls zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird, daß veredelte Waren vor Ablauf der für sie geltenden Gestellungsfrist ausgeführt worden sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist eine Zollsschuld entstanden, weil Waren in einem Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr, die in einen anderen Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr übergehen sollten, nicht gestellt worden sind, so erlischt diese Zollsschuld, soweit der für die Erhebung des Zolls zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird, daß die Waren so behandelt worden sind, als wären sie zu dem anderen Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr abgefertigt worden. Unter der gleichen Voraussetzung gelten die Waren als zu dem Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr abgefertigt.

(4) Ist eine Zollsschuld entstanden, weil Waren in einem Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr in nicht bewilligter Weise behandelt worden sind, so erlischt diese Zollsschuld, soweit die für die Erhebung des Zolls zuständige Zollstelle feststellt, daß die Behandlung zuvor bewilligt worden wäre. Mit der Feststellung gilt die Behandlung als zuvor bewilligt.

(5) Ist in anderen als den in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Fällen eine Zollsschuld entstanden, weil Pflichten, die im Zusammenhang mit einer Verwahrung (§ 8), einem Freigutverkehr oder einem besonderen Zollverkehr zu erfüllen sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind, so erlischt diese Zollsschuld, soweit die für die Erhebung des Zolls zuständige Zollstelle feststellt, daß der Zweck der Verwahrung, des Freigutverkehrs oder besonderen Zollverkehrs durch die Unterlassung oder die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten nicht beeinträchtigt worden ist.

(6) Scheidet die Zollvergünstigung nach passiver Veredelung aus, weil Pflichten oder Bedingungen im Zusammenhang mit der passiven Veredelung nicht erfüllt worden sind, so mindert sich der Zoll für die eingeführten Waren um den in § 52 Abs. 4 genannten Betrag, sofern die Zollstelle feststellt, daß die

Nichterfüllung dieser Pflichten oder Bedingungen nach Sinn und Zweck der passiven Veredelung einer Zollermäßigung nicht entgegensteht.“

28. In § 58 werden

a) in Absatz 1 die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Wird Zollgut, das nicht zollfrei ist, zu einem nicht bewilligten besonderen Zollverkehr oder, ohne daß die Voraussetzungen dafür vorliegen, zu einem Freigutverkehr abgefertigt, so entsteht dafür mit der Überlassung oder der Freigabe eine Zollsschuld; das Zollgut gilt als freigegeben, wenn es zu einem nicht bewilligten besonderen Zollverkehr abgefertigt worden ist.“,

b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Zollschuldner ist der Zollobeteiligte.“,

c) in Absatz 3

aa) Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Für die Fälligkeit und den Zahlungsaufschub gilt § 37.“,

bb) Satz 3 gestrichen,

d) folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine nach Absatz 1 wegen der Abfertigung zu einem nicht bewilligten Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr entstandene Zollsschuld erlischt, soweit der für die Erhebung des Zolls zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird, daß die Waren so behandelt worden sind, als wären sie wirksam zu dem Verkehr abgefertigt worden, und soweit der Verkehr im Zeitpunkt der Abfertigung bewilligt worden wäre. Unter der gleichen Voraussetzung gelten die Waren als zu dem Freigutverkehr oder besonderen Zollverkehr abgefertigt.“

29. In § 60 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „aus dem freien Verkehr des Zollgebiets“ durch die Worte „und Verbrauchsteuern und ohne Befreiung von Verbrauchsteuern aus dem freien Verkehr“ ersetzt.

30. In § 62 werden

a) in Absatz 2 Satz 3 die Worte „des aktiven Veredelungsverkehrs“ durch die Worte „der aktiven Veredelung“ ersetzt,

b) in Absatz 3 der Klammerinhalt wie folgt gefaßt:

„Freihafen-Veredelung“,

c) in Absatz 5 die Worte „eines Freihafen-Veredelungsverkehrs“ durch die Worte „einer Freihafen-Veredelung“, die Worte „einem aktiven Veredelungsverkehr“ durch die Worte „einer aktiven Veredelung“ und die Angabe „§ 48 a“ durch die Angabe „§ 47 b“ ersetzt.

31. In § 63 werden

a) in Absatz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gilt jedoch nicht für Waren aus einer Freigutverwendung.“,

- b) in Absatz 2 Nr. 2 die Worte „Zollgut nach § 55 verwendet werden darf“ ersetzt durch die Worte „Waren unter zollamtlicher Überwachung zollfrei verwendet werden dürfen“.
32. In § 67 wird
- a) folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Um Wirtschaftskreise, die durch den Zoll geschützt sind, vor Schäden zu bewahren oder um die Zollbelange zu sichern, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Abgabe und den Bezug von Schiffs- und Reisebedarf in den in Absatz 2 bezeichneten Gebieten ausschließen. Er hat dabei Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.“
- b) der bisherige Absatz 3 Absatz 4.
33. In § 72 Abs. 1 werden
- a) in Satz 1 nach dem Wort „unverzolltem“ die Worte „oder unversteuerter“ eingefügt,
- b) in Satz 3 nach dem Wort „unverzollter“ die Worte „oder unversteuerter“ eingefügt.
34. In § 73 werden
- a) in Absatz 2 der Satz 2 wie folgt gefaßt:
- „Ist die Grenzaufsicht für ein solches Gebiet verordnet, so gelten dort für Wasserfahrzeuge und für Personen, die von ihnen kommen oder sich zu ihnen begeben, die gleichen Vorschriften wie im Zollgrenzbezirk.“
- b) in Absatz 3 nach dem Wort „unverzollten“ die Worte „oder unversteuerter“ eingefügt,
- c) in Absatz 4 Satz 3 der Satzteil „– ausgenommen Absatz 2 Satz 2 –“ gestrichen.
35. In § 74 werden
- a) in Absatz 1 die Worte „6. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 448)“ ersetzt durch die Worte „30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427)“,
- b) Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefaßt:
- „Zollstellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Hauptzollämter, Zollämter und Grenzkontrollstellen.“
36. In § 75 werden
- a) in der Überschrift der Beistrich und das Wort „Zollhilfspersonen“ gestrichen,
- b) in Absatz 3 die Worte „eines Steuervergehens“ durch die Worte „einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit“ ersetzt,
- c) Absatz 4 gestrichen.
37. In § 79 a werden
- a) in Absatz 1
- aa) folgende neue Nummer 7 b eingefügt:
- „7 b. entgegen § 12 a Abs. 2 Zollgut nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach der Gestellung aufzeichnet, entgegen § 12 a Abs. 3 Satz 1 Zollgut nicht unverändert erhält oder entgegen § 12 a Abs. 3 Satz 3 erforderliche Unterlagen nicht oder nicht an dem von der Zollstelle bestimmten Ort zur Verfügung hält,“,
- bb) die Nummer 8 wie folgt gefaßt:
- „8. entgegen § 40 a Abs. 1 Satz 1 oder 3 in Verbindung mit § 12 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 Zollgut nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Verbringung an den von der Zollstelle bestimmten Ort anschreibt,“,
- cc) in Nummer 9 die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt,
- dd) die Nummer 12 gestrichen,
- b) in Absatz 2 Nr. 16 nach dem Wort „unverzolltem“ die Worte „oder unversteuerter“ eingefügt.
38. In § 80 a wird
- a) die Überschrift wie folgt gefaßt:
- „Eingangsabgaben und Kautionen nach EWG-Verordnungen“,
- b) der bisherige Wortlaut Absatz 1,
- c) folgender neuer Absatz 2 angefügt:
- „(2) Für die Zollbehandlung von Waren, deren Verwendung zu einem begünstigten Zweck nach den in Absatz 1 bezeichneten Verordnungen durch eine Kautionsleistung zu sichern ist, gelten, soweit in diesen nichts anderes vorgesehen ist, die Vorschriften über die Freigutverwendung. Dem Verfall der Kautionsleistung entspricht die Entstehung einer Zollscheuld in gleicher Höhe.“
39. § 81 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 81
Anwendung von EWG-Verordnungen auf den EGKS-Bereich
Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die die Zollbehandlung von Waren regeln, gelten sinngemäß für die Zollbehandlung von Waren, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BGBl. 1952 II S. 445) unterliegen.“
40. Nach § 85 wird folgender neuer § 85 a eingefügt:
- „§ 85 a
Bisherige Zollgutveredelung und Zollgutumwandlung
Zollgut, das sich bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) im aktiven Veredelungsverkehr oder Umwandlungsverkehr befindet, gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als zur aktiven Veredelung oder Umwandlung abgefertigt. Die für den Ablauf der Gestellungsfrist festgesetzten Zeitpunkte bleiben unberührt. Für zur Freigutveredelung abgefertigtes Zollgut gilt Satz 1

sinngemäß; der ursprünglich für den Ablauf der Gestellungsfrist festgesetzte Zeitpunkt kann nach § 47 a Abs. 1 in der Fassung des vorbezeichneten Gesetzes um die für den Absatz der veredelten Waren erforderliche Zeit hinausgeschoben werden. Soweit Zollgut vor dem Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes zu einer Freigutumwandlung abgefertigt worden ist, wird der Umwandlungsverkehr nach bisherigem Recht abgewickelt.“

41. Nach § 88 wird folgender neuer § 88 a eingefügt:

„§ 88 a

Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 2

Änderung anderer Zollvorschriften und des Abschöpfungserhebungsgesetzes

(1) In Artikel 2 Abs. 8 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 879), geändert durch Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), werden

1. die Angabe „§ 48 a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 47 b Abs. 3“ ersetzt,
2. nach dem Wort „Rechtsverordnung“ ein Beistrich und die Worte „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.

(2) Artikel 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933) wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 3

Steuerfreiheiten zur Erleichterung des Warenverkehrs und zur Vereinfachung der Verwaltung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Erleichterung des Warenverkehrs über die Grenzen und zur Vereinfachung der Verwaltung ganz oder teilweise Freiheit von der Einfuhrumsatzsteuer und von anderen Verbrauchsteuern anzuordnen

1. für eingeführte Waren, die nicht oder nicht mehr am Güterumsatz und an der Preisbildung teilnehmen,
2. für eingeführte Waren in kleinen Mengen oder von geringem Wert,
3. für Waren, die das Zollgebiet oder das Erhebungsgebiet der Verbrauchsteuern nur vorübergehend verlassen hatten,
4. für eingeführte Waren, die im Zollgebiet oder im Erhebungsgebiet der Verbrauchsteuern nur vorübergehend verwendet und danach unter zollamtlicher Überwachung wieder ausgeführt, vernichtet, vergällt oder genußunbrauchbar gemacht werden,
5. für eingeführte Waren, für die nach zwischenstaatlichem Brauch keine Einfuhrumsatzsteuer und andere Verbrauchsteuern erhoben werden,

6. für Waren, die an Bord von Verkehrsmitteln als Mundvorrat, als Brenn-, Treib- oder Schmierstoffe, als technische Öle oder als Betriebsmittel ein- oder ausgeführt werden,

soweit dadurch schutzwürdige Interessen der inländischen Wirtschaft nicht verletzt werden und keine unangemessenen Steuervorteile entstehen. Er hat dabei Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.“

(3) Das Abschöpfungserhebungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.
2. Es wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Passive Veredelung

Bei der passiven Veredelung (§ 52 des Zollgesetzes) werden Ausgleichsbeträge Währung und Zusatzbeträge zum Zweck des Preisausgleichs nicht in den Minderungsbetrag einbezogen; die Gewährung von Ausgleichsbeträgen Währung bei der Ausfuhr der unveredelten Waren steht der Anwendung von § 52 des Zollgesetzes nicht entgegen.“

3. In § 6 Satz 2, 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Abschöpfungsschuld“ durch das Wort „Abschöpfung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

(1) Das Schaumweinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 bis 4 werden jeweils das Wort „Kohlensäuredruck“ durch das Wort „Kohlensäureüberdruck“ und die Angabe „3 atü“ durch die Angabe „3 bar“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für den Erlaß“ durch die Worte „das Erlöschen, den Erlaß“ und die Worte „Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737)“ durch die Worte „Vorschriften für Zölle“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Schaumwein, der nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 3

1. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist,

2. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist.“
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Schaumwein anordnen, der unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes Zollfreiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte.“
3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Worten „daß er“ werden die Worte „unter Steueraufsicht“ eingefügt.
- b) Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:
- „1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt wird, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,
 2. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Schaumweinherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt wird oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergeht,
 3. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt wird,
 4. in einen Herstellungsbetrieb verbracht wird.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Am Schluß der Nummer 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. zur Vermeidung nicht gerechtfertigter Steuervorteile anzuordnen, daß in das Erhebungsgebiet eingeführte, unter Verwendung von Schaumwein (§ 1 Abs. 5) hergestellte Getränkemischungen, die weder als Schaumwein noch als schaumweinähnliche Getränke anzusehen sind, ohne Rücksicht auf die Höhe des in den geschlossenen Behältnissen vorhandenen Kohlensäureüberdrucks mit ihrem Schaumweingehalt der Schaumweinsteuer unterliegen.“
5. Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:
- „§ 15 a
- Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“
- (2) Das Biersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 1978 (BGBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Biers“ jeweils durch das Wort „Bieres“ und in § 13 das Wort „Betriebs“ durch das Wort „Betriebes“ ersetzt.
2. § 6 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für den Erlaß“ durch die Worte „das Erlöschen, den Erlaß“ und die Worte „Vorschriften des Zollgesetzes“ durch die Worte „Vorschriften für Zölle“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Bier, das nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3
1. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist,
 2. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist.“
- c) Absatz 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:
 „Für Vollbier, das nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist oder als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist, beträgt der Steuersatz 15 DM je Hektoliter.“
3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Bier bleibt unter der Bedingung unversteuert, daß es unter Steueraufsicht
1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt wird, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,
 2. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Bierherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt wird oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergeht,
 3. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt wird.
- Eine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bedingt entstandene Steuer erlischt, wenn das Bier ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist oder als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist oder wenn es vorher untergeht. Nach Aufnahme unversteuerten Bieres in ein Ausfuhrlager gilt die bedingte Steuer stets als in Höhe des Betrages entstanden,

der sich bei Anwendung des höchsten der Biergattung entsprechenden Steuersatzes ergibt.“

4. § 9 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Zur Herstellung von obergäurigem Einfachbier kann nach Maßgabe der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2711) in der jeweils geltenden Fassung Süßstoff verwendet werden.“

5. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „; das gleiche gilt hinsichtlich des Biers, zu dessen Herstellung Süßstoff verwendet ist“ gestrichen.

(3) Das Leuchtmittelsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für den Erlaß“ durch die Worte „das Erlöschen, den Erlaß“ und die Worte „Vorschriften des Zollgesetzes“ durch die Worte „Vorschriften für Zölle“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leuchtmittel, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder c

1. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen sind,
2. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden sind.“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. unter Steueraufsicht

- a) aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden, und zwar auch über ein Ausfuhr-lager,
- b) zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Leuchtmittelherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen,
- c) als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt werden.“

- b) In Nummer 4 werden die Worte „wenn die Bestimmungen des Zolltarifs oder sonstige Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften dafür bei der Einfuhr aus Drittländern unter zollamtlicher Überwachung eine vollständige oder teilweise Aussetzung des Zolls vorsehen.“ durch

die Worte „sofern dafür im Fall der Einfuhr aus Drittländern eine zweckgebundene Zollbegünstigung vorgesehen ist.“ ersetzt.

(4) Das Zuckersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für den Erlaß“ durch die Worte „das Erlöschen, den Erlaß“ und die Worte „Vorschriften des Zollgesetzes“ durch die Worte „Vorschriften für Zölle“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Zucker, der nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder c

1. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist,
2. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist.

Sind die veredelten Waren weder Steuergegenstand im Sinne des § 1 des Gesetzes noch Zuckerwaren oder zuckerhaltige Waren im Sinne des § 3 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz, so entsteht für den dafür verwendeten Zucker auch dann eine Steuer, wenn diese Waren nach fristgerechter Gestellung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist ausgeführt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Waren handelt, zu deren Herstellung nach Abschnitt I oder II der Zuckersteuerbefreiungsordnung Zucker steuerfrei hätte verwendet werden dürfen.“

2. § 9 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. unter Steueraufsicht

- a) aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt wird, und zwar auch über ein Ausfuhr-lager,
- b) zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Zuckerherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt wird oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergeht,
- c) als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt wird.“

3. § 9 a erhält folgende Fassung:

„§ 9 a

(1) Der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt) als Interventionsstelle für Zucker können zur Lagerung von unversteuer-

tem Zucker auf Antrag Interventionssteuerlager bewilligt werden. Interventionssteuerlager unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Zucker darf unversteuert unter Steueraufsicht

1. aus Herstellungsbetrieben oder unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr oder aus einem besonderen Zollverkehr,
2. aus Ausfuhrslagern

in ein Interventionssteuerlager verbracht werden. Die Steuer entsteht in den Fällen der Nummer 1 nur bedingt; die bedingte Steuerschuld geht mit der Aufnahme des unversteuerten Zuckers in das Interventionssteuerlager auf die Bundesanstalt über; dies gilt auch für die im Fall der Nummer 2 in der Person des Ausfuhrlagerinhabers bestehende bedingte Steuerschuld.

(3) Hat die Bundesanstalt Räume eines Herstellungsbetriebes als Interventionslager für Zucker anerkannt, so können diese Räume auf Antrag der Bundesanstalt als Interventionssteuerlager zugelassen werden, wenn sie aus dem Herstellungsbetrieb ausgegliedert werden oder wenn ihre Behandlung als zum Herstellungsbetrieb gehörend aufgehoben wird. Ist die Zulassung vor der Ausgliederung oder Aufhebung der Einbeziehung der Räume erteilt worden, so entsteht die Steuer für den in diesen Räumen lagernden Zucker mit ihrer Ausgliederung oder Aufhebung der Einbeziehung bedingt; die bedingte Steuerschuld geht gleichzeitig auf die Bundesanstalt über.

(4) Hat die Bundesanstalt Räume eines Ausfuhrslagers als Interventionslager für Zucker anerkannt, so können diese Räume auf Antrag der Bundesanstalt als Interventionssteuerlager zugelassen werden, soweit ihre Bewilligung als Ausfuhrlager auf Antrag des Ausfuhrlagerinhabers widerrufen wird. In diesem Fall geht die bedingte Steuerschuld für den in diesen Räumen lagernden Zucker mit dem Widerruf auf die Bundesanstalt über.

(5) Zucker darf aus einem Interventionssteuerlager unversteuert unter Steueraufsicht

1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt, in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
2. in ein Ausfuhrlager verbracht oder zu steuerbegünstigten Zwecken abgegeben werden,
3. in ein anderes Interventionssteuerlager verbracht werden.

Wird ein Interventionssteuerlager auf Antrag der Bundesanstalt widerrufen und werden die Lagerräume gleichzeitig auf Antrag eines Herstellers von Zucker oder eines Zuckergroßhändlers als Ausfuhrlager zugelassen, so gilt der in diesen Räumen unversteuert lagernde Zucker als in das Ausfuhrlager verbracht. In den Fällen von Nummer 1 erlischt die Steuer, wenn der Zucker ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt, in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen wird oder während der Beförderung im Erhebungsgebiet untergeht. In den Fällen von Nummer 2 geht die bedingte Steuerschuld auf den Ausfuhrlagerinhaber oder den berechtigten Erwerber steuerbegünstigten Zuckers über. In den Fällen von

Nummer 3 bleibt die Steuer in der Person der Bundesanstalt bedingt. In anderen Fällen der Entfernung von Zucker aus dem Interventionssteuerlager wird die bedingte Steuer unbedingt; das gleiche gilt, wenn Zucker zum Verbrauch innerhalb dieses Lagers entnommen wird.

(6) Die Bundesanstalt hat über den Zucker, für den in einem Monat die Steuer unbedingt geworden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die Steuer bis zum letzten Werktag dieses Monats zu entrichten; Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(7) Interventionslager nach § 9 a des Zuckersteuergesetzes in der bis zum 30. September 1980 geltenden Fassung gelten als Interventionssteuerlager nach Absatz 1."

4. In § 14 Nr. 3 wird der Klammerhinweis „(§ 9)“ nach den Worten „die Steuerbefreiung und Steuervergütung“ durch den Klammerhinweis „(§§ 9, 9 a)“ ersetzt.

5. Nach § 14 wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

- (5) Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1157), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird Mineralöl in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen, den Erlaß und die Erstattung der Steuer, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist, Abweichend von Satz 1 entsteht eine Steuer, wenn Mineralöl in einem besonderen Zollverkehr oder in einem Freigutverkehr als Treib-, Heiz- oder Schmierstoff verwendet wird und die Verwendung nicht nach diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften steuerbegünstigt ist.“

- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mineralöl, das zu einem besonderen Zollverkehr oder zu einem Freigutverkehr abgefertigt worden oder

durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist."

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
- d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „vom Zoll befreit werden kann“ die Worte „oder bisher befreit werden konnte“ eingefügt.
- e) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen;“

- 3. In § 11 werden die Worte „zum Zollverkehr oder zur Freigutveredelung abgefertigt“ durch die Worte „zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen“ ersetzt.

4. In § 15 Abs. 2 werden

- a) in Nummer 6 die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“,
- b) in Nummer 9 Satz 1 die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“

ersetzt.

5. Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

(6) Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1980 (BGBl. I S. 761), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 91 a wird nach dem Wort „Schuldners“ der Klammerhinweis „(Lagerinhabers)“ eingefügt.

2. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder nach Abfertigung zu einem Zollverkehr in den freien Verkehr übergeführt“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Branntwein und branntweinhaltige Erzeugnisse, die zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen sind.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

3. § 154 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Entstehung des Monopolausgleichs und den Zeitpunkt, der für seine Bemessung maßgebend ist, für die Person des Monopolausgleichschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, das Erlöschen, den Erlaß und die Erstattung des Monopolausgleichs, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften und für das Steuerverfahren gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Die Zahlung des Monopolausgleichs wird auf Antrag des Schuldners gegen Sicherheitsleistung bis zum 15. des dritten auf die Entstehung des Monopolausgleichs folgenden Monats aufgeschoben.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „oder bisher befreit werden konnten“ eingefügt.

4. Nach § 184 wird folgender neuer § 184 a eingefügt:

„§ 184 a

Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

(7) Das Salzsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 werden der Klammerhinweis „(Chlornatrium)“ durch den Klammerhinweis „(Natriumchlorid)“, das Wort „Chlornatrium“ durch das Wort „Natriumchlorid“ und das Wort „Chlornatriumgehalt“ durch die Worte „Gehalt an Natriumchlorid“ ersetzt.

- 2. In § 3 wird das Wort „Herstellungsbetriebs“ jeweils durch das Wort „Herstellungsbetriebes“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für den Erlaß“ durch die Worte „das Erlöschen, den Erlaß“ und die Worte „Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737)“ durch die Worte „Vorschriften für Zölle“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Salz, das nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder c

- 1. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist,

2. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist.

Sind die veredelten Waren nicht Steuergegenstand im Sinne des § 1, so entsteht für das dafür verwendete Salz auch dann eine Steuer, wenn diese Waren nach fristgerechter Gestellung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist ausgeführt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Waren handelt, zu deren Herstellung nach Maßgabe der Salzsteuerbefreiungsordnung Salz steuerfrei hätte verwendet werden dürfen.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Salz anordnen, das unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes Zollfreiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte.“

4. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. unter Steueraufsicht

- a) aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt wird, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,
- b) zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Salzherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt wird oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergeht,

c) als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt wird,“.

5. Nach § 14 wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 4

Neufassung des Zollgesetzes

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Zollgesetzes in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des seiner Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 9, 19, 20 Buchstabe c, Nummer 26 Buchstabe a und Nummer 37 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb und cc am 1. Januar 1984 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. September 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 37, ausgegeben zu Bonn am 5. September 1980

Tag	Inhalt	Seite
26. 8. 80	Gesetz zum Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete	1150
28. 8. 80	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport	1153
28. 8. 80	Gesetz zu dem Vertrag vom 12. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1157
10. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1167
12. 8. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit	1167
12. 8. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	1169
12. 8. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die Festsetzung eines Mindestbetrages für die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit	1170
12. 8. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit	1170
12. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	1172
12. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pflanzenschutzabkommens ..	1173
13. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten	1173
13. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern	1173
14. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen	1174
14. 8. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Finanzielle Zusammenarbeit	1174
14. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1176
14. 8. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	1176
15. 8. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	1178
18. 8. 80	Bekanntmachung über die Aufhebung von Abschnitt V der Anlage III des Protokolls Nr. III zum revidierten Brüsseler Vertrag	1180

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 9. September 1980

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 80	Gesetz zum Protokoll vom 17. April 1979 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern	1182
2. 9. 80	Gesetz zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit neu: 826-2-31	1190
15. 8. 80	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Verlängerung und Abänderung der Vereinbarung vom 12. Juni 1973 über Zusammenarbeit bei der Entwicklung von fortgeschrittenen Landverkehrssystemen	1211
18. 8. 80	Bekanntmachung des deutsch-australischen Memorandums über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe mit dem Amt für mineralische Rohstoffe, Geologie und Geophysik	1213
19. 8. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit	1215
20. 8. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Tonga über Finanzielle Zusammenarbeit	1216
21. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1218
22. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1218
22. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	1219
22. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	1219
27. 8. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Veterinärwesens	1220

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 39, ausgegeben zu Bonn am 11. September 1980

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 80	Gesetz zu dem Abkommen vom 20. Oktober 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und einigen anderen Steuern	1222
5. 9. 80	Gesetz zu dem Vertrag vom 12. Dezember 1979 zur Änderung des Vertrages vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten	1244
12. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1246
22. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	1246
25. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	1248
26. 8. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	1248
27. 8. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zu dem Abkommen vom 17. April 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener anderer Steuern	1250
27. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den Beitritt Griechenlands zum Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen	1250

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	1251
28. 8. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1251
28. 8. 80	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen (Berichtigung der deutschen Übersetzung der Charta)	1252

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 40, ausgegeben zu Bonn am 17. September 1980

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 80	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1978 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	1254
9. 9. 80	Gesetz zu dem Abkommen vom 15. März 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Förderung des Handels und der Investitionstätigkeit zwischen den beiden Staaten	1261
29. 8. 80	Bekanntmachung zum Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	1281
3. 9. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zu dem deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen	1281
3. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Weinamts in Paris	1281
3. 9. 80	Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-schweizerischen Vereinbarung vom 16. April 1980 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Schaffhausen	1282
3. 9. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit	1282
3. 9. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit	1284
3. 9. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit	1285
3. 9. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit	1287
3. 9. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit	1288
5. 9. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	1290
8. 9. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrags	1300

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
27. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2209/80 des Rates über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Schwedens	29. 8. 80	L 226/1
27. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2210/80 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden über bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee	29. 8. 80	L 226/7
27. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2211/80 des Rates über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Dänemarks und der Landesregierung der Färöer	29. 8. 80	L 226/11
27. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2212/80 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Senegal und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der senegalesischen Küste sowie des Protokolls und der darauf bezüglichen Briefwechsel	29. 8. 80	L 226/16
27. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2213/80 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Guinea-Bissau und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus sowie zweier darauf bezüglicher Briefwechsel	29. 8. 80	L 226/33
27. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2214/80 des Rates über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen	29. 8. 80	L 226/47
27. 6. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2215/80 des Rates über den Abschluß zweier Fischereiabkommen in Form des Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas	29. 8. 80	L 226/51
25. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2230/80 der Kommission zur Änderung der für die Mindestlagermengen bei Zucker festgesetzten Vomhundertsätze für das Zuckerwirtschaftsjahr 1980/81	26. 8. 80	L 223/5
28. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2252/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2600/79 für Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost und konzentrierten Traubenmost	29. 8. 80	L 227/10
28. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2253/80 der Kommission über Durchführungsvorschriften für die Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1980/81	29. 8. 80	L 227/12
28. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2254/80 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Weinwirtschaftsjahr 1980/81	29. 8. 80	L 227/15
28. 8. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2255/80 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für die Verwendung von Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft und zur Festsetzung des Beihilfebetrags für das Weinwirtschaftsjahr 1980/81	29. 8. 80	L 227/19
3. 9. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2307/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 604/71 zur Festsetzung der Liste der repräsentativen Märkte für die Produktion von Obst und Gemüse	4. 9. 80	L 233/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Andere Vorschriften		
25. 8. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2233/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Citronensäure der Tarifstelle 29.16 A IV a) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27. 8. 80	L 224/5
26. 8. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2242/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	28. 8. 80	L 225/9
27. 8. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2256/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Benzoesäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 29.14 D I, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 8. 80	L 227/23
27. 8. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2257/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Sämischleder (Chamoisleder) der Tarifnummer 41.06 mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 8. 80	L 227/24
27. 8. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2258/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren, usw., der Tarifnummer 94.04, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 8. 80	L 227/25
27. 8. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2259/80 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	29. 8. 80	L 227/27
28. 8. 80 Verordnung (EWG) Nr. 2294/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 191/80 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für Lithiumhydroxid mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion	30. 8. 80	L 228/59

– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2116/80 der Kommission vom 30. Juli 1980 zur Änderung der Verordnung Nr. 470/67/EWG hinsichtlich der auf die Interventionspreise für Reis anwendbaren Berichtigungsbeträge (ABl. Nr. L 206 vom 8. 8. 1980)	26. 8. 80	L 223/6
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2118/80 der Kommission vom 30. Juli 1980 über Durchführungsmaßnahmen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder den überseeischen Ländern und Gebieten (ABl. Nr. L 206 vom 8. 8. 1980)	27. 8. 80	L 224/17
– Berichtigung der Entscheidung Nr. 2091/80/EGKS der Kommission vom 4. August 1980 zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3060/79/EGKS der Kommission zur Festsetzung von Mindestpreisen für Warmbreitband und zur Auferlegung bestimmter Verpflichtungen für die Unternehmen der Stahlindustrie und für die Händler von Stahlerzeugnissen (ABl. Nr. L 203 vom 5. 8. 1980)	27. 8. 80	L 224/17
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2031/80 der Kommission vom 30. Juli 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 betreffend besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 198 vom 31. 7. 1980)	3. 9. 80	L 232/7
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 926/80 der Kommission vom 15. April 1980 über die Befreiung von der Erhebung der Währungsausgleichsbeträge in bestimmten Fällen (ABl. Nr. L 99 vom 17. 4. 1980)	5. 9. 80	L 234/47

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 324 Seiten

Die Neuauflage 1979 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 20 Seiten

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 432 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke der Fundstellennachweise A und B können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen, Einzelstücke des Nachtrags zum Preis von 3,00 DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Porto und Verpackungsspesen) gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.